



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Herrn
Winfried Weber

Per E-Mail

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Postanschrift: 48651 Coesfeld

Abteilung: 01 - Büro des Landrates

Geschäftszeichen: 15.14.10-2021-04

Auskunft: Herr Boehle

Raum: Nr. 128, Gebäude 1

Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9005

Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0

Telefax: 02541 / 18-9199

E-Mail: jens.boehle@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 14.10.2021

Nichtöffentliche Beratung in Ausschuss und Rat
hier: Ihre E-Mail vom 27.09.2021

Sehr geehrter Herr Weber,

wie mit meiner E-Mail vom 28.09.2021 angekündigt, erhalten Sie nun eine Rückmeldung zu Ihrer E-Mail vom 27.09.2021.

Grundsätzlich gilt, wie Sie ausführen, der Öffentlichkeitsgrundsatz für Ratssitzungen gemäß § 48 Abs. 2 GO NRW und entsprechend auch für Ausschusssitzungen.

Hiervon macht u. a. der § 48 Abs. 2 und Abs. 3 GO NRW Ausnahmen, die im vorliegenden Fall in Betracht kommen könnten.

Beim zugrundeliegenden Sachverhalt könnten Grundstücks- und Eigentumsangelegenheiten einzelner Bürgerinnen und Bürger betroffen sein, die bei öffentlicher Beratung, hinsichtlich der Planung öffentlich werden könnten.

In der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Rosendahl ist in § 6 Abs. 2 S. 1 lit. c) die Regelung getroffen, dass für Liegenschaftsangelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

Eine solche Regelung steht auch im Einklang mit den zuvor erwähnten Vorschriften des § 48 GO NRW, wonach z. B. Daten nicht offenbart werden dürfen, sofern schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind bzw. überwiegen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
Postbank Dortmund IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

Sie erreichen uns ...

Mo. - Do. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Im vorliegenden Fall, so die Information, die mir vorliegt, wurde in den jeweiligen Sitzungen Ende April 2021 auch über Liegenschaftsangelegenheiten und potentielle Eigentumswechsel beraten. Hierbei wurde, da es um bestimmte Abschnitte des Vorhabens ging, konkret über Grunderwerbsangelegenheiten einzelner Bürgerinnen und Bürger beraten. Darüber hinaus war Gegenstand der Beratung eine eventuelle unzulässige Erweiterung von Grundstücksvorgärten einzelner Anliegerinnen und Anlieger auf den kombinierten Fuß- und Radwegen. Hier konnten schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sein.

Aufgrund dieser Umstände und einer vom Bürgermeister erwarteten Diskussion hierüber, wäre eine Beeinträchtigung schützenswerter Interessen in Bezug auf personenbezogene Daten möglich. Hierzu kann zuvor eine Einschätzung getroffen werden, da nicht abschließend im Vorfeld feststeht, ob z. B. in einer Diskussion solche Themen und Daten tatsächlich zur Sprache kommen. Eine solche Entscheidung vorab aus einer ex-ante Betrachtung ist zulässig (vgl. Held/Winkel/Wansleben, KV / GO NRW, § 48 10.1).

Hier wurde im Vorfeld die Einschätzung getroffen, dass es möglich wäre, dass die Eigentumsverhältnisse und Grunderwerbsbelange Einzelner thematisiert werden könnten und auch bezüglich einer unzulässigen Erweiterung der Vorgärten insofern schützenswerte Interessen hinsichtlich dieser Umstände hätten verletzt werden können.

Aufgrund der Voreinschätzung des Bürgermeisters und der Möglichkeit einer Offenbarung dieser schützenswerten personenbezogenen Daten, ist in der Vorgehensweise der Gemeinde Rosendahl kein rechtswidriges Verhalten zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schulze Pellengahr